



Die KEAs schauen nach.

Wenn Sachbearbeiter der ARGE Köln öfters in die „Wissensdatenbank“ der Bundesagentur für Arbeit schauen würden, dann wüssten Sie, was Sie alles falsch machen!

»Recherche«

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Der Begriff Recherche (franz. *rechercher*: suchen nach; auch: Investigation) bezeichnet die nicht-beiläufige, „professionelle“ Suche nach Informationen.

Definition laut Michael Haller: „Das Recherchieren ist im engeren Sinne ein Verfahren zur Beschaffung und Beurteilung von Aussagen, die ohne dieses Verfahren nicht preisgegeben, also nicht publik würden. Im weiteren Sinne ist es ein Verfahren zur adäquaten Abbildung realer, d. h. sinnlich wahrgenommener Wirklichkeit mit den Mitteln der Sprache.“



Quelle:

„Wissensdatenbank-Fachinformation“ der BA
http://wdbfi.sgb-2.de:80/paragraphen/p15/p15_10003.html

Unzulässige Einträge in der Eingliederungsvereinbarung

Paragraph: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:
§ 15 10003 06.03.08

Anliegen: Ist es zulässig, Regelungen zu Meldepflichten und Ortsabwesenheiten in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen und Verstöße gegen diese Festlegungen infolgedessen nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b zu sanktionieren?
Nein, diese Verfahrensweise ist nicht zulässig.

Antwort: Die Tatbestände und Rechtsfolgen zu Meldepflichtsverletzungen sind in § 31 Abs. 2. eigenständig geregelt. Rechtsfolgen wiederholter Pflichtverletzungen nach Absatz 2 regelt § 31 Abs. 3 S. 3 (Minderung um 10%, 20%, 30% usw.). Unerlaubte Ortsabwesenheiten führen nach § 7 Abs. 4a SGB II zum vollständigen Verlust des Leistungsanspruchs für die Dauer der Abwesenheit. Die Rechtsfolge ist demnach auch hier eigenständig im Gesetz geregelt.

Die ausdrücklich im Gesetz festgelegten Rechtsfolgen von Meldepflichtsverletzungen und Ortsabwesenheiten dürfen nicht durch eine abweichende Regelung in der Eingliederungsvereinbarung umgangen und durch Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 . S.1 Nr. 1b ersetzt werden.

Hinweise: Siehe Eintrag 10022 zu § 31 (identisch).

Ersteller: SP II 21 - CRN